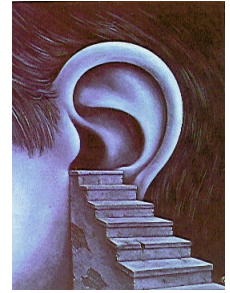


# Der Schwerbehindertenausweis



Hrsg.: Verein **der Hörgeschädigten**  
**e.V.** gegründet 1980

- Gemeinnützig anerkannt – Mitglied im Paritätischen

41238 Mönchengladbach, Geneickenerstr. 157

Fax: 02166-923962, E-Mail: [www.hoerverein-mg@gmx.de](mailto:www.hoerverein-mg@gmx.de)

Homepage: [www.hoerverein.de](http://www.hoerverein.de)

---



*Der Schwerbehindertenausweis dient dazu, sich gegenüber Arbeitgebern, Sozialleistungsträgern, Behörden und so weiter als schwerbehinderter Mensch ausweisen zu können.*

*Auf den folgenden Seiten informieren wir Sie über den Schwerbehindertenausweis - Wozu braucht man einen? Bringt er Vorteile? Wer hat überhaupt Anspruch auf einen solchen Ausweis?*



Konto: SPK Mönchengladbach, Nr. 118521, BLZ: 31050000

## **Wer erhält einen Schwerbehindertenausweis?**

Einen Schwerbehindertenausweis erhalten - wie der Name bereits sagt - nur schwerbehinderte Menschen. Als schwerbehindert gilt man, wenn der [→ Grad der Behinderung](#) (GdB) nachgewiesenermaßen 50 oder mehr beträgt.

Außerdem muss der Ausweisinhaber seinen Wohnsitz in Deutschland haben, in Deutschland arbeiten oder sich gewöhnlich hier aufhalten. Der GdB wird auf der Rückseite des Ausweises eingetragen. Er kann auch nachträglich noch verändert werden, aber nur nach einer erneuten Prüfung durch das Amt.

Die Gleichstellung mit einer schwerbehinderten Person (bei einem GdB unter 50, von mindestens aber 30) berechtigt nicht zum Erhalt eines Schwerbehindertenausweises.

Die gesetzlichen Regelungen zum Schwerbehindertenausweis finden Sie in der Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV):

Stand: zuletzt geändert durch Artikel 20 Absatz 8 G vom 13.12.2007. Herausgeber: Bundesministerium der Justiz

## **Wo und wie erhält man einen Schwerbehindertenausweis?**

Einen Schwerbehindertenausweis beantragt man beim zuständigen Versorgungsamt :

**Verwaltungsgebäude Fliethstraße - Zugang  
rollstuhlgerecht; Zimmer 212  
41061 Mönchengladbach Fliethstraße 86-88**

**Tel.: (02161) 25 3868; Fax: (02161) 25 3899**

**E-Mail:**

**[schwerbehindertenrecht@moenchengladbach.de](mailto:schwerbehindertenrecht@moenchengladbach.de)**

Ärztliche Bescheinigungen (von allen Ärzten, d. h. Hausarzt und Facharzt.) über die Behinderung sollte man sofort bei der Antragsstellung hinzufügen.

Den Antrag kann man formlos oder mit einem Antragsformular stellen. Wenn man ein formloses Schreiben schickt, sendet das Versorgungsamt den amtlichen Antragsvordruck zu, den man dann ausgefüllt zurücksendet.

### **Wie kann man den Ausweis verlängern?**

Der Schwerbehindertenausweis wird längstens für fünf Jahre ausgestellt. Nur in den Fällen, in denen eine Neufeststellung des GdB wegen einer wesentlichen Änderung in den gesundheitlichen Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, nicht zu erwarten ist, kann der Ausweis unbefristet ausgestellt werden.

Auf jeden Fall sollte man rechtzeitig an die Verlängerung des Schwerbehindertenausweises denken - etwa drei Monate vor Ablauf sollten Sie sich darum kümmern.

Man kann den Ausweis zweimal ohne besondere Formalitäten verlängern lassen, und zwar entweder beim zuständigen Versorgungsamt oder - in den meisten Fällen - beim Bürgeramt der Stadt, in der man seinen Wohnsitz hat.

Sicherheitshalber sollten Sie kurz kurz beim Bürgeramt / bei der Stadtverwaltung anrufen und nachfragen, ob Ihr Ausweis dort verlängert werden kann. Ist der Ausweis

bereits zweimal verlängert worden, ist kein Verlängerungsfeld mehr frei. Dann muss ein neuer Ausweis beantragt werden (beim Versorgungsamt); Sie brauchen in diesem Fall ein neues Lichtbild. Ärztliche Gutachten müssen Sie für die Verlängerung nicht beifügen.

Das gleiche gilt, wenn Sie Ihren Ausweis verloren haben: Sie können beim zuständigen Versorgungsamt einen neuen Ausweis beantragen; ein Lichtbild ist erforderlich. Natürlich müssen Sie die ärztlichen Gutachten dann nicht noch einmal einholen.

Wenn sich Ihr Gesundheitszustand wesentlich verändert (verbessert oder verschlechtert) hat, sind Sie verpflichtet, dies dem Versorgungsamt mitzuteilen, damit gegebenenfalls der GdB und die Merkzeichen neu festgesetzt werden können.

### **Darf man mit dem Schwerbehindertenausweis auf Behindertenparkplätzen parken?**

Nein, der Besitz eines solchen Ausweises allein reicht nicht aus, um Behindertenparkplätze nutzen zu dürfen!

### **Muss man einen Schwerbehindertenausweis haben, wenn man schwerbehindert ist?**

Nein - man *kann* einen Schwerbehindertenausweis beantragen, man muss aber nicht.

Auch ohne den Ausweis und ohne Feststellung des Grads der Behinderung hat man einen Anspruch auf Hilfen und Nachteilsausgleiche, zum Beispiel im Berufsleben. Manche Leute scheuen die ärztlichen Untersuchungen, die notwendig sind, um einen Ausweis

zu beantragen. Andere machen die Erfahrung, dass der Schwerbehindertenstatus Nachteile bringt, zum Beispiel in einem Vorstellungsgespräch.

Es gilt also persönlich abzuwägen, ob man den Schwerbehindertenausweis wirklich möchte. Um bestimmte Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen zu können, braucht man den Ausweis aber auf jeden Fall. Solche Nachteilsausgleiche, für die man den Ausweis als Nachweis braucht, können zum Beispiel steuerlich oder arbeitsrechtlich relevant sein.

Zahlreiche Freizeiteinrichtungen und kulturelle Institutionen (zum Beispiel Museen, Schwimmbäder, Kinos) bieten besondere Preisnachlässe für Menschen mit Behinderungen an, die erst bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises gewährt werden. Menschen mit erheblicher Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit, die die öffentlichen Verkehrsmittel kostenlos nutzen möchten, brauchen ebenfalls einen Schwerbehindertenausweis.

## Was ist der Unterschied zwischen dem grünen und dem grün-orangen Ausweis?

Ausweise in grüner Farbe erhalten schwerbehinderte Menschen, also alle, die einen Grad der Behinderung von mindestens 50 nachweisen können.

Der grün-orangene Ausweis ist für schwerbehinderte Menschen, bei denen eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr vorliegt. Sie haben das Recht auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr.

Rückseite des grün-orangen Ausweises: Schwerbehinderte, die das Recht auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr in Anspruch nehmen können, (Merkzeichen G, aG, H, BI sowie GI und - unter bestimmten Voraussetzungen - Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte) erhalten vom Versorgungsamt den grün-orangefarbenen Schwerbehindertenausweis.

Umgekehrt bedeutet dies: Schwerbehinderte, die keine solche Beeinträchtigung haben, haben trotz der Behinderung *keinen* Anspruch auf die kostenlose Nutzung der Verkehrsmittel.

### **Unentgeltliche Beförderung? - Nicht ganz**

Wenn eine erhebliche Beeinträchtigung im Straßenverkehr vorliegt, hat man als schwerbehinderte Person Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im Personenverkehr. Ganz kostenlos ist die Beförderung im Grunde genommen aber nicht:

Beim Versorgungsamt muss man zunächst eine Wertmarke für die "Freifahrt" kaufen. Diese kostet in der Regel für ein halbes Jahr 30 Euro, für ein ganzes Jahr 60 Euro. Für jemanden, der nur einmal pro Jahr Bus fährt, lohnt sich die Wertmarke also nicht.

Einige Personengruppen bekommen die Wertmarke auf Antrag tatsächlich kostenlos; dies sind unter anderem Personen, die "H" (hilfslos) oder "BI" (blind) in ihrem Ausweis vermerkt haben. Auch Empfänger von Leistungen nach dem SGB III, zum Beispiel ALG-II-Empfänger, können die Wertmarke kostenlos erhalten. Fragen Sie bei Ihrem Versorgungsamt (**41061 Mönchengladbach Fliethstraße 86-88**) nach!

## Welche Merkzeichen werden in den Ausweis eingetragen?

Im Ausweis werden spezifische Behinderungen durch die folgenden Merkzeichen kenntlich gemacht:

- **G**: erheblich gehbehindert
- **aG**: außergewöhnlich gehbehindert
- **Gl**: gehörlos
- **H**: hilflos
- **Bl**: blind
- **RF**: Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ist möglich. Die Befreiung obliegt seit dem 1.4.2005 nicht mehr den Sozialbehörden, sondern erfolgt direkt über die GEZ und ausschließlich auf Antrag. Mehr dazu finden Sie auf den Seiten der GEZ unter

➤ [www.gez.de/gebuehren/gebuehrenbefreiung](http://www.gez.de/gebuehren/gebuehrenbefreiung).

- **B**: Die Mitnahme einer Begleitperson ist möglich (aber keine Pflicht, wie früher oft irrtümlich angenommen wurde!)
- **1. Kl.**: Die 1. Wagenklasse der Deutschen Bahn kann unter bestimmten Umständen mit einem Fahrausweis der 2. Klasse genutzt werden.
- **VB**: Das Merkzeichen VB bedeutet: Versorgungsberechtigung nach dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Opferentschädigungsgesetz oder einem anderen Nebengesetz zum BVG wegen eines Grades der Schädigungsfolgen (GdS) von wenigstens 50.
- **EB**: Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von wenigstens 50; der Inhaber erhält Entschädigung nach § 28 des Bundesentschädigungsgesetzes.

Genauere Informationen zu den Merkzeichen und den Voraussetzungen, die dafür erfüllt sein müssen, finden Sie vor Ort bei Ihrem Integrationsamt.